

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0024/25/0022138/0001.V

Münster, den 15.04.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Galva GmbH, Beckumer Straße 34, 59229 Ahlen mit Datum vom 09.04.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.9.1.1 (Verfahrensart G, E) sowie Nummer 3.10.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verzinken von Stahl und Eisenteilen einschließlich einer Oberflächenbehandlungsanlage zur Vorbehandlung.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bertha-Benz-Straße 5 in 59229 Ahlen (Gemarkung Ahlen, Flur 310, Flurstück 50) errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Störfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Natur- und Artenschutzrecht und Abfallrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist in der Zeit vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.05.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) und auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/nw) verfügbar. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. K. Chmieleck